

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von
Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Beverungen
vom 29.03.2019 in der Fassung der 1. Änderung vom 14.02.2020**

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Beverungen vom 29.03.2019 in der Fassung der 1. Änderung vom 14.02.2020

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 4 Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), in Kraft getreten am 21. November 2006; geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013, Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30.03.2018, hat der Rat der Stadt Beverungen in seiner Sitzung am 13.02.2020 folgende 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Beverungen vom 29.03.2019 beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen in der Kernstadt Beverungen dürfen in den in der Anlage 1 zu dieser Verordnung beschriebenen Bereichen abweichend von der allgemeinen Ladenöffnungszeiten in den Jahren 2020 bis 2024 zu folgendem Anlass, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

Jahr	Blütenfest	Martinstag	Sternenmarkt
2020	10.05.2020	08.11.2020	13.12.2020
2021	09.05.2021	14.11.2021	12.12.2021
2022	08.05.2022	13.11.2022	11.12.2022
2023	07.05.2023	12.11.2023	17.12.2023
2024	05.05.2024	10.11.2024	15.12.2024

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten öffnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 und 2 Ladenöffnungsgesetz NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Beverungen in der Fassung vom 29.03.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Beverungen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die betreffende Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beverungen, den **14.02.2020**
Der Bürgermeister

Hubertus Grimm

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Beverungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Verkaufsstellen dürfen gemäß § 1 dieser Verordnung in folgenden Bereichen des Beverunger Stadtgebietes beidseitig geöffnet sein:

während des Blütenfestes:

Burgstraße
Weserstraße
An der Kirche
Lange Straße
Bahnhofstraße
Blankenauer Straße
Mühlenstraße
In den Poelten (HS-Nr. 59)
Kesselstraße
Dalhauser Straße

während des Martinstages:

Burgstraße
Weserstraße
An der Kirche
Lange Straße
Mühlenstraße
In den Poelten (HS-Nr. 59)
Kesselstraße

während des Sternenmarktes:

Burgstraße
Weserstraße
An der Kirche
Lange Straße
Mühlenstraße
In den Poelten (HS-Nr. 59)
Kesselstraße